Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 21.07.2006

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Kursangebot des DRK
§ 2: Kursorte
§ 3: Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme
§ 4: Ausschluss von der Kursteilnahme aufgrund Verspätung, speziellen Verhaltens, Hausrecht
§ 5: Zahlung der Kursgebühren
§ 6: Akzeptanz von Zahlungsmitteln

Anmeldung, Abmeldung, Ausfallgebühren, Abrechnung über Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

§ 7: Anmeldung zu Kursen
§ 8: Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung
§ 9: Abmeldung und Ausfallgebühren
§ 10: Teilnahme an Kursen ohne Anmeldung
§ 12: Abrechnung der Kursgebühren über Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse (nicht Unfallkasse Hessen)
§ 13: Abrechnung Kursgebühren über die Unfallkasse Hessen
§ 14: Nichtvorliegen des Formulars zur Kostenübernahme durch Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Haftung für Eigentum und Gesundheit

§ 15: Haftung für Eigentum von Kursteilnehmern
§ 16: Beschädigung von Eigentum von Kursteilnehmern
§ 17: Beschädigung der Gesundheit

Reklamationen, Gerichtsstand

§ 18: Reklamation über Dienstleistungen des DRK, Rückerstattung von Kursgebühren
§ 19: Gerichtsstand

Sehtest

§ 20: Durchführung des Sehtests gem. FEV
§ 21: Zulassung zum Sehtest
§ 22: Durchführung des Sehtests, Wiederholungen, Entgelte

Einstellbedingungen für Parkgarage (Mornewegstrasse)

§ 23: Nutzungsbedingungen der Parkgarage
§ 24: Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage
§ 25: Sicherheits- und Ordnungsvorschriften
§ 26: Nutzungspreis/Einstelldauer
§ 27: Haftung des Parkgaragenbetreibers
§ 28: Haftung des Nutzers

Ergänzung der §§ 23-28 zum 21.07.2006

§1: Kursangebot des DRK

Alle regulär ausgeschriebenen Kurse finden zu den angegebenen Terminen und Zeiten statt.

§2: Kursorte

Das DRK behält es sich vor, nach und bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Brand in den Schulungsräumen) den Kursort in einem zumutbaren Umkreis des regulären Kursortes zu verlegen.

§3: Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme umfasst das aktive Üben aller vorgestellten Erste-Hilfe bzw. sanitätsdienstlichen Maßnahmen. Diese wird mit der Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung bescheinigt.

(2) Welche Erste-Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen aktiv vom Teilnehmer zu üben sind, gehen aus den zum Lehrgangstag gültigen Leitfäden und Ausbildungsrichtlinien des DRK hervor.

§4: Ausschluss von der Kursteilnahme aufgrund Verspätung, speziellen Verhaltens, Hausrecht

(1) Das DRK behält es sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn sich diese derart verspäten, dass die verbleibende Anwesenheit und aktive Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gewürdigt werden kann. In diesem Fall entscheidet der verantwortliche Kursleiter darüber. Dieser Fall ist mit einer Nicht-Abmeldung gleichzusetzen.

(2) Das DRK behält es sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Kursen auszuschließen, wenn

- der Teilnehmer trotzt Anmahnung wiederholt fremdenfeindliche, menschenverachtende oder sexistische Äußerungen macht,

- der Teilnehmer trotz Anmahnung wiederholt eine Gefahr für andere Teilnehmer darstellt (z.B. grob fahrlässiges Umgehen mit Übungskanülen),

- der Teilnehmer während des Kurses eine Straftat begeht (z.B. Garderobendiebstahl),

- der Teilnehmer trotzt Anmahnung andere Tatbestände begeht, die den geregelten Ablauf der Schulung in Frage stellen,

- der Teilnehmer in sonstiger Weise den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes zuwiderhandelt.

(3) Der verantwortliche Kursleiter hat das Recht, zu jeder Zeit des Kursbetriebs das Hausrecht aus zu üben.

§5: Zahlung der Kursgebühren

Die Zahlung der Kursgebühren erfolgt

- mittels Barzahlung vor Kursbeginn
- mittels Formular zur Kostenabrechnung gegenüber Berufsgenossenschaften/Unfallkassen
- mittels Rechnung, sofern dies bei der Anmeldung vereinbart wurde

§6: Akzeptanz von Zahlungsmitteln

(1) Die Zahlung der Kursgebühr wird in Euro akzeptiert.

(2) Aus Sicherheitsgründen werden keine EUR 200,00 und EUR 500,00 Banknoten akzeptiert.

(3) Nicht akzeptiert werden: EC-Karte, Geldkarte, Kreditkarte, Devisen, DEM-Währung, Abbuchungserlaubnisse

§7: Anmeldung zu Kursen

Eine Anmeldung zu Kursen, zu denen eine Anmeldungspflicht besteht, kann wie folgt erfolgen:

- telefonisch
- per FAX
- per Email
- über die Internet-Anmeldedatenbank

Eine Teilnahmemöglichkeit nach einer Anmeldung wird erst mit der Übersendung der Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung möglich.

§8: Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung

Die Einladung bzw. Bestätigung der Kursplatzreservierung kann wie folgt erfolgen:

- telefonisch (mündliche Zusage)
- schriftlich per Post
- per FAX
- per Email
- per automatisierter Email-Funktion der Internet-Anmeldedatenbank

§9: Abmeldung und Ausfallgebühren

Für Abmeldungen von reservierten Kursplätzen gilt:

(1) Abmeldungen bis sieben Kalendertage vor Kursbeginn sind ohne weiteres möglich, sofern diese in schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Form eingegangen sind.

(2) Abmeldungen, die kurzfristiger als sieben Kalendertage vor Kursbeginn in schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Form eingegangen sind, ziehen die Erhebung einer Ausfallgebühr in Höhe der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Kurspreise nach sich.

(3) Abwesenheit an Kursen ohne vorliegender Abmeldung ziehen die Erhebung einer Ausfallgebühr in Höhe der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Kurspreise nach sich.

(4) Die Forderung der Ausfallgebühr richtet sich an die Person, die die Anmeldung für sich oder weitere Dritte Personen durchgeführt hat bzw. an das Unternehmen, in dessen Auftrag die Person sich oder weitere Dritte angemeldet hat.

§10: Teilnahme an Kursen ohne Anmeldung

(1) Ein Anspruch auf Teilnahme an Kursen, zu deren Besuch eine Anmeldung erforderlich ist, besteht nicht.

(2) Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nur möglich, wenn zu Lehrgangsbeginn noch freie Kursplätze vorhanden sind. Die Entscheidung darüber liegt beim jeweiligen Kursleiter vor Ort.

(3) Besteht keine Möglichkeit zur Teilnahme aus o.g. Grund besteht kein Anspruch auf Verdienstausfall und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z.B. Kosten für Anreise) gegenüber dem DRK.

§12: Abrechnung der Kursgebühren über Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse (nicht Unfallkasse Hessen)

Bei der Abrechnung der Kursgebühren über die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gilt:

Der Anmeldende verpflichtet sich, das zur Kostenübernahme der Kursgebühren notwendige Formular dem DRK vollständig ausgefüllt bis spätestens zum Kursbeginn zukommen zu lassen.

§13: Abrechnung Kursgebühren über die Unfallkasse Hessen

Zusätzlich zu §3 (1) und §3 (2) gilt:

Der Anmeldende verpflichtet sich vor einer Anmeldung bzw. Teilnahme, sich die Kostenübernahme durch die Unfallkasse Hessen (UKH) gemäß seines Ausbildungskontingents durch die UKH bestätigen zu lassen.

§14: Nichtvorliegen des Formulars zur Kostenübernahme durch Berufsgenossenschaft/Unfallkasse

Liegt das Formular zur Kostenübernahme gegenüber der Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse nicht vor, gilt:

(1) Dem Teilnehmer wird die Teilnahmebescheinigung unabhängig vom erfolgreichen Besuch des Kurses nicht ausgehändigt.

(2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Zusendung des Formulars zur Kostenabrechnung bis spätestens 30 Tage nach Kursbesuch zu erwirken.

(3) Liegt nach 30 Tagen das Formular zur Kostenabrechnung nicht vor, werden die Kursgebühren dem entsendenden Unternehmen in Rechnung gestellt.

§15: Haftung für Eigentum von Kursteilnehmern

Das DRK übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände und Garderobe

§16: Beschädigung von Eigentum von Kursteilnehmern

(1) Das DRK übernimmt keine Haftung für die Beschädigung von Eigentum von Teilnehmern (z.B. Brillen, Mobiltelefone), wenn dieses entgegen den Anweisungen des Kursleiters während der Übungen beschädigt wird.

(2) Die Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§17: Beschädigung der Gesundheit

(1) Das DRK übernimmt keine Haftung für die Beschädigung der Gesundheit, wenn diese aus Situationen heraus erfolgt, die nicht im konkreten Zusammenhang mit den Übungsanleitungen steht.

(2) Die Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§18: Reklamation über Dienstleistungen des DRK, Rückerstattung von Kursgebühren

(1) Reklamationen bezüglich einer vom Teilnehmer empfundenen Schlechtleistung des DRK sind der DRK-Geschäftsstelle schriftlich, elektronisch oder fernmündlich binnen 14 Tagen nach Kursende vorzutragen.

Eine Rückerstattung von Kursgebühren am Ende des Kurses ist prinzipiell nicht möglich. Über diese Möglichkeit entscheidet die DRK-Geschäftsstelle in Einvernehmen mit dem sich Beschwerenden.

§19: Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten aller Art ist Darmstadt

§20: Durchführung des Sehtests gem. FEV

Die Durchführung des Sehtests erfolgt nach den aktuellen Vorschriften der genehmigenden Regierungsbehörde in Zusammenhang der Fahrerlaubnisverordnung (FEV).

§21: Zulassung zum Sehtest

Der Sehtest kann nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis durchgeführt werden.

§22: Durchführung des Sehtests, Wiederholungen, Entgelte

(1) Im Rahmen des Sehtest stellt das DRK lediglich die Möglichkeit zur Verfügung, das tagesaktuelle Sehvermögen unter Beweis zu stellen und entsprechend zu bescheinigen.

(2) Das Sehtestangebot umfasst gegen Entgeld einen regulären Versuch, das tagesaktuelle Sehvermögen des Kunden unter Beweis zu stellen.

(3) Jeder weitere Versuch, sein tagesaktuelles Sehvermögen unter Beweis zu stellen, kann gegen Zahlung eines weiteren Entgeltes durchgeführt werden.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Wiederholung des Sehtests, wenn dieser zuvor falsche Angaben über das Tragen von Sehhilfen o.ä. geäußert hat.

(5) Seitens des Kunden besteht kein Anspruch darauf, den Sehtest unter allen Umständen mit Erfolg bescheinigt zu bekommen.

§ 23 Nutzungsbedingungen der Parkgarage

(1) Mit dem Einfahren in die Parkgarage nimmt der Nutzer der Parkgarage (Nutzer) die folgenden Einstellbedingungen an. Diese Bedingungen enden mit der Ausfahrt.

(2) Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand dieser Einstellbedingungen. Der Parkgaragenbetreiber übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Nutzer eingebrachten Sachen.

§ 24 Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

(1) Der Nutzer ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, insbesondere zur strikten Beachtung der zur Regelung des Verkehrs und des Parkens angebrachten Zeichen und Hinweise sowie der Sicherheitsvorschriften.

(2) Anweisungen des Parkgaragenbetreibers oder seines Personals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

(3) Kfz dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden (Parken Kursteilnehmer).

(4) Der Parkgaragenbetreiber ist berechtigt, außerhalb dieser Flächen, insbesondere auf den Verkehrsflächen, geparkte Kraftfahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen.

(5) Der Parkgaragenbetreiber ist ebenfalls berechtigt, das Kraftfahrzeug des Nutzers im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkgarage zu entfernen.

(6) Jedem Nutzer wird empfohlen, sein Kraftfahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.

§ 25 Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(1) In der Parkgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.

(2) In der Parkgarage ist nicht gestattet:
a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
b) die Lagerung von Sachen jeglicher Art (insbesondere von Reifen, Fahrrädern usw.), von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
c) das Betanken von Kraftfahrzeugen
d) das Ausprobieren oder Laufenlassen der Motoren im Stand.
e) das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor.
f) das Einbringen von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggasbehältern sowie anderer vergleichbarer Gefahrstoffe
g) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus.
h) der Aufenthalt unberechtigter Personen (u. a. Skateboarder, Sprayer, Inline-Skater).

(3) In der Parkgarage ist es untersagt, Kraftfahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen, Abfälle zurückzulassen sowie Verunreinigungen jeglicher Art zu verursachen.

(4) Das Verteilen von Werbematerial ist in der Parkgarage verboten. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich (z. B. Beseitigungskosten) und strafrechtlich verfolgt.

(5) Im Sinne der Sicherheit aller eingestellten Kfz ist die Weitergabe der Parkgaragen-PIN an Dritte zur Nutzung der Parkgarage oder zum Betreten derselben untersagt.

§ 26 Nutzungspreis/Einstelldauer

(1) Für Kunden des DRK Aus- und FortbildungsService ist die Nutzung während der besuchten Veranstaltungen kostenlos.

(2) Die Höchsteinstelldauer beträgt den zeitlichen Umfang der besuchten Veranstaltung zzgl. der üblichen Zeiten für Ein- und Ausfahrt.

(3) Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Parkgaragenbetreiber berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Nutzers aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Nutzers und/oder Kraftfahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgte und ergebnislos geblieben ist. Dem Parkgaragenbetreiber steht bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs ein Entgelt in Höhe von EUR 35,00 pro angefangenen Kalendertag zu.

(4) Sofern der Nutzer sein Kraftfahrzeug nicht ordnungsgemäß, d. h. auf nicht als Stellplatz ausgewiesenen Flächen oder auf einem Dauerstellplatz, abgestellt hat und offensichtlich nicht sofort diesen Zustand wieder beenden will, ist der Parkgaragenbetreiber - unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen gemäß der Einstellbedingungen - berechtigt, das Kraftfahrzeug abschleppen zu lassen. Für dessen Entfernung wird eine Pauschale erhoben.

§ 27 Haftung des Parkgaragenbetreibers

(1) Der Parkgaragenbetreiber haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für den leistungstypischen Bereich. Der Nutzer ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich dem Parkgaragenbetreiber schriftlich bekannt zu geben. Schäden sollten vor Verlassen der Parkgarage beim Personal (z.B. Kursleiter) des Parkgaragenbetreibers angezeigt werden.

(2) Der Parkgaragenbetreiber schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kraftfahrzeugs oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kraftfahrzeug (z.B. Autoradio, Autotelefon, Handy, Navigationsgeräte, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung und ähnlichem) oder auf bzw. an dem Kraftfahrzeug befestigter Sachen.

§ 28 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkgaragenbetreiber schuldhaft zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen der Parkgarage dem Parkgaragenbetreiber zu melden, u. a. haftet der Nutzer bei Verunreinigungen der Parkgarage für die Reinigungskosten.